

ÖSTERREICH / ARTIKEL MIT ARBEITSBOGEN

Beim Aushub taucht ein möglicher archäologischer Fund auf: Meldung, Fundstelle und Bauablauf auseinanderhalten

Einen möglichen archäologischen Zufallsfund im österreichischen Bauablauf nachvollziehbar melden und die Fundstelle nicht mit einer selbst veranlassten Untersuchung verändern.

Recherche und Quellenstand: 17.10.2026.



Titelmotiv: KI-generiertes Symbolbild. Kein konkretes Immobilienangebot.

Beim Ausheben einer Baugrube wird eine ungewöhnliche Struktur mit Gegenständen sichtbar. Der Bauablauf ist eng, die Beteiligten möchten wissen, ob sie rasch selbst nachsehen und danach weiterarbeiten können. Bei einem möglichen archäologischen Fund ist genau dieses spontane Verändern der Fundstelle der falsche Ausgangspunkt für eine verlässliche Klärung.

Die Meldung soll die fachliche Einordnung ermöglichen

§ 8 Denkmalschutzgesetz erfasst unter der Erd- oder Wasseroberfläche verborgen gewesene Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung. Solche archäologischen Zufallsfunde sind unverzüglich dem Bundesdenkmalamt zu melden. Die Vorschrift nennt auch bestimmte Ersatzmeldestellen. Das Bundesdenkmalamt stellt auf seiner Serviceseite einen Zugang zur Fundmeldung bereit. [\[FUND\]](#) [\[BDA\]](#)

Für die eigene Vorbereitung ist entscheidend, den beobachteten Sachverhalt verständlich weiterzugeben. Wo liegt die Stelle, wann wurde sie sichtbar und wer kann den Vorgang erklären? Sichere vorhandene Informationen, ohne die Fundstelle für eine schönere Aufnahme umzugestalten. Bei unsicherer Einordnung wird die Beobachtung mit der zuständigen Stelle geklärt, statt selbst einen historischen Wert zu bestimmen.

Die Melderegul unterscheidet außerdem die beteiligten Rollen: Grundsätzlich meldet die findende Person; bei einem Fund durch eine Hilfskraft im beschriebenen Tätigkeitsrahmen trifft die Anzeige die zuständige vorgesetzte oder auftraggebende Person. Für regelmäßig unter der Oberfläche arbeitende Beteiligte mit Hilfskräften enthält § 8 eine nachweisliche Anleitungspflicht. [\[FUND\]](#) Im Bauablauf sollte deshalb klar sein, wer eine Beobachtung unverzüglich weitergibt und wer den anschließenden Kontakt tatsächlich führt.

Die Zeitrechnung beginnt nicht mit einer privaten Besprechung

Nach § 9 liegt die Erhaltung der Fundstelle und Gegenstände ab der Auffindung bis zum Ablauf des fünften Werktags nach Einlangen der Meldung im Bundesdenkmalamt im öffentlichen Interesse. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen. Könnten Gegenstände an der Stelle abhanden kommen, sieht das Gesetz ihre gesicherte Verwahrung durch die findende Person vor. [\[ORT\]](#)

Damit ist eine intern versandte Nachricht nicht automatisch derselbe Zeitpunkt wie das Einlangen beim Amt. Notiere den tatsächlichen Meldeweg und die zugehörigen Rückmeldungen. Die gesetzliche Sicherung wird nicht in eine eigenmächtige Ausgrabung oder eine private Sammlung umgedeutet.

Erklärt das Bundesdenkmalamt innerhalb dieser fünf Werktage die Bedeutung zumindest für wahrscheinlich, sieht § 9 weitere acht Wochen öffentlichen Erhaltungsinteresses vor. [\[ORT\]](#) Der Beitrag errechnet deshalb keine persönliche Freigabe nach einem pauschalen Fünf-Tage-Kalender.

Der Bauplan braucht jetzt einen geklärten Zwischenstand

Im fiktiven Beispiel wird der Fundbereich nicht weiter verändert. Die Bauleitung hält die Beobachtung, Meldung und amtlichen Antworten zusammen und stimmt das weitere Vorgehen ab. Ob andere Arbeiten möglich sind und wie sich der Ablauf ändert, wird konkret geklärt. Der Artikel sagt weder einen vollständigen Baustopp für jedes Vorhaben noch einen automatischen Weiterbau nach Fristablauf zu.

Die wesentliche Unterlage ist ein nachvollziehbarer Vorgangsstand mit genauer Stelle, Beteiligten, tatsächlicher Meldung und offenen Anweisungen. Eigentum am Fund, Kostenfolgen und weitergehende Untersuchungen werden hier nicht entschieden. Für geplante Bauvorhaben mit bereits bekannten archäologischen Fragen empfiehlt das Bundesdenkmalamt eine frühzeitige Kontaktaufnahme. [\[BDA\]](#) Das ist eine andere Ausgangslage als der hier behandelte Zufallsfund während der Arbeiten.

DEIN ARBEITSBOGEN

Aus dem Lesen wird ein nächster Schritt

Für den eigenen Fall ausfüllen. Die Felder strukturieren deine Vorbereitung; sie bestätigen keine rechtliche, technische oder finanzielle Prüfung.

01 / Baustelle

Adresse, Grundstücksnummer und Bauleitung der Baustelle.

02 / Beobachtung

Was wurde wann und an welcher Stelle sichtbar? Beschreibe es, ohne die Stelle zu verändern.

03 / Findende Person

Wer hat die Beobachtung gemacht, und wer ist für die Meldung zuständig?

04 / Meldung

Wann, auf welchem Weg und an welche Stelle wurde gemeldet? Notiere den Eingang laut Rückmeldung.

05 / Sicherung der Fundstelle

Wie ist die Stelle gesichert? Wer hat das veranlasst, und wo liegen Fotos?

06 / Amtliche Rückmeldungen

Was hat die zuständige Stelle mitgeteilt, wann, und welche Anweisungen gibt es?

07 / Auswirkung auf Bauablauf

Welche Arbeiten ruhen, welche sind abgestimmt möglich? Mit wem wurde das geklärt?

08 / Nächster Schritt

Was ist als Nächstes zu tun, und wer führt den weiteren Kontakt?

QUELLEN UND GRENZEN

Nachlesen und richtig einordnen

[\[FUND\] § 8 Denkmalschutzgesetz – Archäologische Zufallsfunde](#)

RIS / Republik Österreich. Abruf am 17.10.2026.

[\[ORT\] § 9 Denkmalschutzgesetz – Sicherung von Fundstelle und Funden](#)

RIS / Republik Österreich. Abruf am 17.10.2026.

[\[BDA\] Archäologie – Fundmeldung und Kontakt vor Bauvorhaben](#)

Bundesdenkmalamt. Abruf am 17.10.2026.

Über dieses Dokument

Mit Unterstützung von KI erstellt. Quellenfakten sind extern belegt; Beispiele, Arbeitsbogen und organisatorische Empfehlungen sind redaktionelle Einordnungen.

Inhalte wurden sorgfältig vorbereitet. Fehler, unvollständige Angaben und spätere Änderungen können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Keine individuelle Rechts-, Steuer-, Finanzierungs- oder Bewertungsberatung. Maßgeblich sind die konkreten Umstände und die einschlägigen aktuellen Vorschriften. Bei verbindlichen Entscheidungen fachkundige Beratung einholen. Gesetzliche Verantwortung lässt sich nicht pauschal durch diesen Hinweis ausschließen.

Dokument-ID: WX26-07-AT-020-DL | Revision 1 | Land/Zielgruppe: Österreich | Redaktion: immosearch.eu | Stand: 17.10.2026.